

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz: VwVG, VwZG

Engelhardt / App / Schlatmann

13. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-80929-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Behörden des betreffenden Verwaltungszweiges (lit. a). Nur oberste Bundesbehörden sind zu dieser Bestimmung befugt. **Oberste Bundesbehörden** sind alle Bundesbehörden, die keiner anderen Behörde nachgeordnet sind. Die Frage, ob auch die obersten Bundesgerichte sowie die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates dazu gehören, kann hier dahingestellt bleiben, weil nur oberste Bundesbehörden der **Exekutive** („Verwaltungszweiges“) in Betracht kommen. Das sind neben dem Bundesrechnungshof (§ 1 S. 1 BRHG), dem Bundespräsidialamt, dem Bundeskanzleramt sowie dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung alle und nur die Bundesministerien. **Einvernehmen** bedeutet, dass die Zustimmung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat erforderlich ist. Fehlt sie, so ist die Anordnung unwirksam.

Besondere Vollstreckungsbehörden gemäß lit. a gibt es derzeit nicht. Allerdings existieren gesetzliche Bestimmungen, welche die Vollstreckungsbehörde abweichend von § 4 lit. b bestimmen und dieser Vorschrift als Spezialregelung vorgehen, zB § 38 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 ParteiG, wonach der **Bundeswahlleiter** in den in § 38 Abs. 1 ParteiG genannten Fällen Vollstreckungsbehörde ist, desgleichen der **Präsident des Deutschen Bundestages** nach Maßgabe von § 38 Abs. 2 ParteiG. Die **Flurbereinigungsbehörde** ist § 136 Abs. 2 FlurbG zufolge Vollstreckungsbehörde für Vollstreckungsmaßnahmen nach Abs. 1 dieser Vorschrift.

2. Allgemeine Vollstreckungsbehörden (lit. b)

Soweit besondere Vollstreckungsbehörden gemäß lit. a nicht bestimmt sind, sind die **Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung** zuständig (lit. b). Das sind die **Hauptzollämter**. Die **Finanzämter** sind Landes(finanz)behörden (§§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 4 FVG). Im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung in § 4 lit. b kann auch nicht aus § 5 Abs. 1 iVm § 249 AO hergeleitet werden, sie seien Vollstreckungsbehörden iSd VwVG. Sie können die Vollstreckung vielmehr nur im Wege der Amtshilfe (§ 5 Abs. 2 VwVG) nach landesrechtlichen Bestimmungen vornehmen. Auch bei der Tätigkeit der Hauptzollämter handelt es sich in der Sache um Amtshilfe, die gemäß BVerwGE 21, 329 dann gegeben ist, wenn eine Behörde keine Zwangsbefugnis besitzt und sich zwecks Vollstreckung ihrer Anordnungen an Behörden mit entsprechenden Befugnissen wendet (Sadler/Tillmanns/Kremer VwVG § 4 Rn. 2).

II. Vollstreckungsbehörden zur Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Titel (§ 169 VwGO)

1. „Der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszugs“ (§ 169 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 VwGO)

Vollstreckungsbehörde iSv § 4 ist auch – obwohl dort nicht erwähnt – 4 der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts (gemeint ist der Vorsitzende der betreffenden **Kammer**; vgl. Wettlaufer S. 71), wenn gemäß § 169 Abs. 1

VwGO aus einem verwaltungsgerichtlichen Titel zugunsten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vollstreckt werden soll (ebenso Sadler/Tillmanns/Kremer VwVG § 4 Rn. 9; zur Vollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Titeln s. auch Renck-Laufke BayVBl. 1991, 44). Er ist in jeder Hinsicht den in § 4 genannten Vollstreckungsbehörden gleichgestellt.

Diese Zuständigkeit ist personenbezogen und kann **nicht** gemäß § 6 VwGO auf den **Einzelfrichter** übertragen werden (OVG Weimar ThürVBl. 1995, 132; Sadler/Tillmanns/Kremer VwVG § 4 Rn. 16).

2. Eigenverantwortliche Leitung und Kontrolle des Verfahrens

- 4a Der als Vollstreckungsbehörde zuständige Vorsitzende (→ Rn. 4) hat die Vollstreckung eigenverantwortlich zu leiten und das Verfahren so weit wie möglich unter Kontrolle zu halten. Mit der Ausführung der Vollstreckung kann er zwar eine andere Vollstreckungsbehörde oder auch einen Gerichtsvollzieher beauftragen (→ Rn. 4b); die Auswahl der Vollstreckungsmaßnahmen darf er aber nicht einem dieser Exekutivorgane überlassen (VGH München BeckRS 2013, 58932 [Rn. 2 mwN]; vgl. OVG Koblenz AS 10, 323; OVG Lüneburg OVG 31, 341; VGH München BayVBl. 1987, 149).

Einen Versuch der Abgrenzung unternimmt Wettlaufer S. 76: Grundsätzlich habe der Gerichtsvorsitzende alle Aufgaben wahrzunehmen, für die nach dem Vollstreckungsrecht der AO die Vollstreckungsbehörde zuständig ist. So obliege ihm die Erteilung der Erlaubnis zur Vollstreckung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit, er entscheide über die Zulässigkeit der Austauschpfändung und darüber, ob die Schätzung einer gepfändeten Sache, die keine Kostbarkeit ist, durch einen Sachverständigen erfolgen solle, bei der Pfändung von Geldforderungen obliege ihm der Erlass der Pfändungs- und der Einziehungsverfügung, die Anforderung der Drittschuldnererklärung und die Entscheidung über die Art der Verwertung, er stelle die Anträge zur Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

3. Vollstreckungshelfer (§ 169 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 VwGO)

- 4b Die Inanspruchnahme eines Vollstreckungshelfers ist VGH München BeckRS 2013, 58932 (Rn. 2 mwN) zufolge nur zulässig, wenn der Gerichtsvorsitzende (→ Rn. 4) die betreffende Vollstreckungshandlung nicht selbst ausführen kann. Beim Antrag eines Vollstreckungsgläubigers auf Mobilienvollstreckung muss daher der Vorsitzende auch festlegen, von welcher der dafür in Betracht kommenden Vollstreckungsmaßnahmen (Sach- oder Forderungspfändung) Gebrauch gemacht werden soll. Wird nach § 169 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 VwGO der örtlich zuständige **Gerichtsvollzieher** mit dem weiteren Vollzug beauftragt, so genügt es allerdings, wenn in der gerichtlichen Verfügung allgemein die Vollstreckung „in das bewegliche Vermögen“ angeordnet wird, da Gerichtsvollzieher in jedem Fall nur in körperliche Sachen vollstrecken und keine Forderungspfändungen vornehmen können (§§ 808 ff. ZPO). Richtet sich das Durchführungsersuchen dagegen an ein **Finanzamt**, das nach allge-

meinen Vorschriften nicht nur in bewegliche Sachen (§ 285 ff. AO), sondern ebenso in Geldforderungen und andere Vermögensrechte (§§ 309 ff. AO) vollstrecken kann, so muss der Vorsitzende in seiner Verfügung hinreichend zum Ausdruck bringen, dass der Vollziehungsbeamte des Finanzamts allein zur Pfändung beweglicher Sachen des Vollstreckungsschuldners ermächtigt wird.

4. Sozialhilfesachen und andere Rechtswegwechsel

Nach BVerwG NVwZ 2007, 845 sind die Verwaltungsgerichte auch nach dem Übergang der Zuständigkeit für Sozialhilfesachen auf die Sozialgerichte für die Vollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Titeln in Sozialhilfesachen zuständig geblieben. Verallgemeinernd wird man sagen dürfen, dass ein gesetzlicher Rechtswegwechsel für künftige Rechtsstreitigkeiten die Vollstreckungsbefugnis der Gerichte des ursprünglichen Gerichtszweigs, in dem die zu vollstreckende Entscheidung gefallen ist, unberührt lässt, es sei denn, es würde gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt. 4c

III. Bindung an Weisungen der Anordnungsbehörde

Die Vollstreckungsbehörde ist – auch hinsichtlich der Art der Vollstreckung – an die Weisungen der Anordnungsbehörde gebunden (Sadler/Tillmanns/Kremer VwVG § 4 Rn. 3). 5

IV. Vollstreckungsbehörden bei Inanspruchnahme von Amtshilfe der Länder

Die Anordnungsbehörde kann die Vollstreckung auch im Wege der Amtshilfe durch die Vollstreckungsbehörden der Länder durchführen lassen (§ 5 Abs. 2 VwVG). Für die Zuständigkeit gelten dann wie für das Verfahren die **landesrechtlichen** Vorschriften. Auch für die Vollstreckungstätigkeit der Landesbehörden kann die Amtshilfe von Behörden anderer Länder erforderlich werden (und damit auch die Anwendbarkeit des VwVG eines anderen Bundeslandes eintreten). So würde nach VG Gelsenkirchen NVwZ 1986, 861 (Ls.) eine Vollstreckungsbehörde ihre Verbandskompetenz überschreiten, wenn sie trotz fehlender gesetzlicher Ermächtigung eine Pfändungsverfügung gegenüber einem in einem anderen Bundesland wohnenden Drittschuldner und Schuldner erließe (dagegen mit beachtlichen Gründen Wetzel KKZ 2001, 97 und 121). Überblick über die einzelnen Vorschriften: 6

Baden-Württemberg: Nach § 4 Abs. 1 LVwVG ist Vollstreckungsbehörde die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (gilt für die gesamte Verwaltungsvollstreckung). Auf Grund von § 4 Abs. 2 LVwVG hat das Innenministerium die Zuständigkeit zur Vollstreckung bestimmter Geldforderungen durch VO vom 23.6.1990 (GBl. 230), zuletzt geändert durch Art. 39 10. AnpassungsVO vom 21.12.2021 (GBl. 2022 1), bestimmt.

Bayern: Vollstreckungsbehörde iSd VwZVG ist laut dessen Art. 20 Nr. 2 die Behörde, die zur Vollstreckung eines Verwaltungsakts zuständig ist. Geldforderungen des Staates werden durch die Finanzämter vollstreckt (Art. 25 Abs. 1

VwZVG). Für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände (Art. 26 Abs. 2 VwZVG) sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Art. 27 Abs. 1 S. 1 VwZVG) sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände können Geldforderungen und andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, selbst pfänden und einziehen, wenn Schuldner und Drittschuldner ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Bayern haben (Art. 26 Abs. 5 S. 1 VwZVG); außerdem können sie der Vorphändung nach § 845 ZPO ähnliche Maßnahmen treffen (Art. 26 Abs. 4 VwZVG). Bewegliche Sachen können sie durch Gerichtsvollzieher und in ihrem Gebiet durch eigene Vollstreckungsbedienstete pfänden und verwerten lassen (Art. 26 Abs. 3 VwZVG).

Brandenburg: Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden werden bei Forderungen des Landes von den Finanzämtern und bei Forderungen des Justizressorts von den Behörden der Justizverwaltung wahrgenommen, bei Forderungen der amtsfreien Gemeinden, Ämter, Landkreise und kreisfreien Städte von diesen selbst mittels ihrer Kassen (§ 17 Abs. 2 S. 2 VwVGBbg; § 17 Abs. 5 VwVGBbg lässt eine Zuständigkeitsübertragung zu).

Bremen: Vollstreckungsbehörden sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BrGVG die Landesfinanzbehörden (für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts) sowie der Magistrat (für die Stadtgemeinde Bremerhaven). Abweichend hiervon ist Vollstreckungsbehörde für die Vollstreckung von Forderungen der der Aufsicht des Landes unterstehenden Rundfunkanstalt gegenüber Vollstreckungsschuldnern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bremerhaven haben, nach (dem neuen) § 17 Abs. 3 BrGVG (ebenfalls) der Magistrat. Vollstreckungsbehörde für Vollstreckungshilfe nach § 9 BrGVG ist die jeweils ersuchte Vollstreckungsbehörde, § 17 Abs. 4 nF BrGVG.

Hamburg: Nach § 4 S. 1 HmbVwVG (gilt für die gesamte Verwaltungs-vollstreckung) bestimmt der Senat die Vollstreckungsbehörden. Dazu ist die Anordnung über Vollstreckungsbehörden vom 1.6.1999 (Amtl. Anz. 1457), zuletzt geändert durch Anordnung vom 17.3.2020 (Amtl. Anz. 401), erlassen worden.

Hessen: Geldforderungen des Landes werden im Regelfall durch die Finanzämter vollstreckt (§ 15 Abs. 1 HessVwVG), Verwaltungsakte des Landrates als Landesbehörde jedoch durch die Kasse des Landkreises, wenn die Geldleistung von ihr anzunehmen ist (§ 15 Abs. 2 HessVwVG), Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 24, 24a und 24c StVG von den Amtsgerichten, die dabei das JBeitrG anzuwenden haben (zu diesem → § 1 Rn. 22). Geldforderungen der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände werden durch deren Kassen vollstreckt (§ 16 Abs. 1 HessVwVG); hat die Gemeinde keine eigene Vollstreckungsstelle, vollstreckt die Kasse des Landkreises (§ 16 Abs. 2 HessVwVG). Die Gemeinden haben dafür einen Unkostenbeitrag zu zahlen, für dessen Entstehung und Bemessung der Zeitpunkt der sachlichen Bearbeitung des Vollstreckungsauftrags maßgeblich ist (VG Frankfurt a. M. KKZ 1999, 60 mit Anm. Glotzbach; auch zu Praxisproblemen). Für Zweckverbände ohne eigene Dienstkräfte und Verwal-

tungseinrichtungen vollstreckt nach § 16 Abs. 3 nF HessVwVG die Kasse des Verbandsmitglieds; verfügt dieses nicht über eigene Vollziehungsbeamte und nicht über eine Vollstreckungsstelle, so obliegt die Vollstreckung der Kasse der Gemeinde, in welcher der Pflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (oder zuletzt hatte). Verfügt auch diese Gemeinde nicht über eigene Vollziehungsbeamte und nicht über eine Vollstreckungsstelle, so vollstreckt die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört. Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände können nach § 16 Abs. 4 nF HessVwVG iVm dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an sie gefordert wird, auch vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften die Vollstreckung der Verwaltungsakte der anderen Beteiligten oder einen Teil der Vollstreckung, insbesondere in das unbewegliche Vermögen, in die Zuständigkeit ihrer Kasse übernimmt, oder sich zu einem Zweckverband mit eigener Kasse zusammenschließen, um Aufgaben der Vollstreckung gemeinsam wahrzunehmen. Geldforderungen anderer unter der Aufsicht des Landes stehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts werden durch die Behörden vollstreckt, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Ministers des Innern dazu bestimmt sind (§ 17 Abs. 1 HessVwVG). Von den Kassen der Gemeinden und Landkreise werden vollstreckt: Geldforderungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (§ 62 HessVwVG), Beiträge und Gebühren iSv § 79 StBerG (§ 64 HessVwVG); von den Kassen der kreisfreien Städte und Landkreise: öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds iSv § 350b LAG (§ 63 HessVwVG). Die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind nach § 64a HessVwVG berechtigt, sich zur Vollstreckung ihrer öffentlich-rechtlichen Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Kasse der Gemeinde zu bedienen, in deren Gebiet der Pflichtige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Mecklenburg-Vorpommern: Die zuständigen Vollstreckungsbehörden bestimmt die Landesregierung durch Verordnung, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind (§ 111 Abs. 2 VwVfG MV). Gemäß § 111 Abs. 4a VwVfG MV kann die Vollstreckungsbehörde Pfändungs- und Einziehungsverfügungen auch dann erlassen und durch die Post zustellen lassen, wenn der Vollstreckungs- oder Drittschuldner Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland hat, sofern das dort geltende Landesrecht dies (wie explizit § 111 Abs. 4b VwVfG MV) zulässt.

Niedersachsen: Zur Vollstreckung wegen Geldforderungen sind die Kommunen, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, und das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Verordnung befugt (§ 6 Abs. 1 nF NVwVG). Das Landesministerium ist ermächtigt, durch Verordnung weitere Vollstreckungsbehörden zu bestimmen (§ 6 Abs. 2 NVwVG). Diese sind im gesamten Landesgebiet zur Vollstreckung befugt (§ 6 Abs. 3 NVwVG).

Nordrhein-Westfalen: Vollstreckungsbehörden sind die staatlichen Kassen (vor allem die Landeshauptkasse und die Regierungshauptkassen), die Vollstreckungsbehörden der Landesfinanzverwaltung (Finanzämter) sowie die von Finanz- und Innenminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fach-

minister bestimmten Landesbehörden (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwVG NRW); ferner die Kassen der Gemeinden, Landkreise und Landschaftsverbände (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwVG NRW). Die Gemeindekassen erhalten damit nicht die Stellung von Behörden im organisationsrechtlichen Sinn, sondern bleiben unselbstständige Abteilungen der Gemeinde bzw. Stadt (OVG Münster NVwZ 1986, 761), der Kassenverwalter ist dementsprechend auch hier gegenüber dem Hauptgemeindebeamten weisungsgebunden. Allerdings hat der Gesetzgeber insoweit in die Organisationsgewalt der Gemeindeorgane eingegriffen, als diese Aufgaben der Kasse nicht entzogen werden können (Wind VR 1988, 140). Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nehmen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden nur insoweit wahr, als gesetzliche Vorschriften dies ausdrücklich vorsehen (§ 2 Abs. 2 S. 1 VwVG NRW); sie scheiden daher für Amtshilfe gemäß § 5 Abs. 2 VwVfG NRW aus. Zu den Auswirkungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) auf die Vollstreckungstätigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen Weißbauer/Lenders VwVG NRW § 2 Erl. 2.

Rheinland-Pfalz: Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörden werden durch ihre Kasse ausgeübt (§ 19 Abs. 1 S. 1 LVwVG). Werden die Kassengeschäfte von einer anderen Behörde hauptamtlich verwaltet, ist diese Vollstreckungsbehörde (§ 19 Abs. 2 Hs. 1 LVwVG). Im Rahmen der Staatsverwaltung sind dies die Regierungskassen. Nach § 19 Abs. 4 nF LVwVG können kommunale Gebietskörperschaften untereinander oder mit anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit eine gemeinsame Vollstreckungsbehörde bestimmen, deren Kassengeschäfte hauptamtlich verwaltet werden müssen.

Saarland: Vollstreckungsbehörde ist grundsätzlich die Ordnungsbehörde (→ § 3 Rn. 10), bei obersten Landesbehörden, Landesmittelbehörden und Landesämtern in der Regel das Finanzamt, bei unteren Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Gemeindekasse (§ 29 Abs. 1–3 SVwVG). Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem zuständigen Fachministerium durch Rechtsverordnung Abweichendes bestimmen (§ 29 Abs. 4 nF SVwVG); eine hiernach zuständige Landesbehörde ist landesweit zur Vollstreckung befugt.

Sachsen: Leistungsbescheide der Behörden des Freistaats Sachsen werden von den Finanzämtern vollstreckt, andere Verwaltungsakte durch die Behörden, welche die Verwaltungsakte erlassen haben (bzw. für die Zahlungsaufforderung nach § 17b Abs. 2 S. 1 SächsVwVG zuständig sind), § 4 Abs. 1 nF SächsVwVG.

Sachsen-Anhalt: Zur Vollstreckung sind die Gemeinden, Landkreise und sonst in § 6 Abs. 1 VwVG LSA genannten Behörden befugt; die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Vollstreckungsbehörden bestimmen (§ 6 Abs. 2 VwVG LSA). Diese sind im gesamten Landesgebiet zur Vollstreckung befugt, § 6 Abs. 3 VwVG LSA.

Schleswig-Holstein: Vollstreckungsbehörden sind gemäß § 263 Abs. 1 S. 1 LVwG für Forderungen der Landesbehörden und landesunmittelbare

Gläubiger die durch Gesetz oder Verordnung bestimmte Behörde; für Forderungen der Kreise der Landrat, für Forderungen der amtsfreien Gemeinden die Bürgermeister, für solche der Ämter und amtsangehörigen Gemeinden der Amtsdirektor oder (in ehrenamtlich verwalteten Ämtern) Amtsvorsteher. § 263 Abs. 1 S. 2 LVwG lässt die Übertragung an Beliehene zu (durch Verordnung), sofern diese die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bieten, insbesondere durch fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal.

Thüringen: Geldforderungen des Landes werden von den Finanzämtern vollstreckt (§ 35 Abs. 1 ThürVwZVG), solche der Landratsämter in ihrer Funktion als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde von der Kasse des Landkreises (§ 35 Abs. 2 ThürVwZVG), solche der Gebietskörperschaften von deren Kassen (§ 36 Abs. 1 ThürVwZVG), bei Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen von der Kasse des Landkreises (§ 36 Abs. 3 ThürVwZVG); die Gemeinden können jedoch auch den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen (§ 39 ThürVwZVG). Dem Landkreis stehen bei Vollstreckung für andere Körperschaften Gebühren für jedes Vollstreckungsverlangen zu (§ 36 Abs. 4 ThürVwZVG). Zu den Zuständigkeiten und Kostenbeiträgen der Gläubigerbehörden an die Vollstreckungsbehörden in Thüringen ausführlich Zimmermann KKZ 2007, 32.

V. Justizbeitreibungsgesetz

Vollstreckungsbehörden sind die Gerichtskassen oder die von der Landesjustizverwaltung bestimmten Behörden (§ 2 Abs. 1 JBeitrG). Für Ansprüche, die bei den obersten Bundesgerichten, beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, beim Deutschen Patent- und Markenamt, bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH oder beim Bundesamt für Justiz in Bonn entstanden sind, ist gemäß § 2 Abs. 2 JBeitrG letztgenanntes zuständig.

§ 5 Anzuwendende Vollstreckungsvorschriften

(1) **Das Verwaltungszwangsverfahren und der Vollstreckungsschutz richten sich im Falle des § 4 nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 77, 249 bis 258, 260, 262 bis 267, 281 bis 317, 318 Abs. 1 bis 4, §§ 319 bis 327).**

(2) **Wird die Vollstreckung im Wege der Amtshilfe von Organen der Länder vorgenommen, so ist sie nach landesrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.**

Übersicht

	R.n.
I. Regelungsinhalt der Vorschrift	1
II. Die Verweisungstechnik	2

	R.n.
III. Anwendbarkeit der Verweisungsobjekte bei der Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Titel (§ 169 VwGO)	3
IV. Anwendbare Vorschriften bei der Einschaltung des Gerichtsvollziehers (§ 169 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 Fall 2 VwGO)	4
V. Für den Rechtsschutz geltende Regelungen	5
VI. Anwendbare Vorschriften bei Inanspruchnahme von Amtshilfe der Länder	6
VII. Rechtsweg	7
1. Finanzrechtsweg	8
2. Anwendbarkeit der VwGO	9
3. Vollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand (§ 169 VwGO)	10
4. Bremen: Sonderzuweisung (§ 12 BrGVG)	11

I. Regelungsinhalt der Vorschrift

- 1 Die Verweisung in § 5 VwVG betrifft überwiegend die **Durchführung der Vollstreckung**; wer Vollstreckungsschuldner ist und welche tatbestandlichen Voraussetzungen vor der Einleitung der Vollstreckung erfüllt sein müssen, richtet sich nach §§ 2, 3 VwVG (BFHE 118, 553), die allerdings durch die Vorschriften der AO, zB §§ 251 und 254, ergänzt werden. Anlass der Verweisung war der **Modellcharakter der Abgabenordnung**, deren Sechster Teil schuldrechtlich ausgerichtet ist (HSV VerwR/Waldhoff § 46 Rn. 104). Zwar knüpft die Verwaltungsvollstreckung an das „Ergebnis“ des Verwaltungsverfahrens iSv § 9 VwVfG an, doch ist das Verwaltungsvollstreckungsverfahren seinerseits ebenfalls ein Verwaltungsverfahren; aus diesem Grunde sind im Verwaltungsvollstreckungsverfahren über die in § 5 Abs. 1 genannten Vorschriften hinaus §§ 4–8, 20–21, 28, 31–32, 35–42a und 43–52 VwVfG bzw. die weitgehend inhaltsgleichen §§ 82–84, 91, 108–133 AO anwendbar (vgl. WBSK VerwR I/Peilert § 64 Rn. 8 mwN).

II. Die Verweisungstechnik

- 2 Auf das Mittel der Verweisungstechnik zurückzugreifen, können den Gesetzgeber mehrere **Gründe** veranlassen, namentlich die Gesetzesökonomie, die Systembildung und Rechtsvereinheitlichung, die Entlastung des Gesetzgebers bzw. Gesetzes, die Anpassung an andere Vorschriften (dazu ausführlich Karpen, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, 1970, S. 11 ff.). Bei § 5, bei dem die Verweisungstechnik sehr weit geht, zumal viele der in Bezug genommenen Vorschriften ihrerseits weiterverweisen (zB §§ 263, 284, 295, 319, 322, 324 AO), mögen alle der genannten Motive eine Rolle gespielt haben; auch in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder finden sich vielfach Verweisungen auf Bundesgesetze. Die Entlastung, die sich der Gesetzgeber verschafft, geht allerdings nicht selten auf Kosten der Rechtsanwender (Beispiel bei App DÖV 1991, 417).

§ 5 Abs. 1 VwVG sagt wie auch die meisten Ländergesetze (anders nur Baden-Württemberg mit § 15 Abs. 1 LVwVG, § 2 Abs. 1 BremGVG und